

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 24 (1919-1920)
Heft: 6

Artikel: Bundesgesetz über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses
Autor: Leuch, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-311490>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein eigen Heim, ein Schutz, ein Hort — Ein Zufluchts- und ein Sammelort.

Schweizerische Lehrerinnen-Zeitung

Herausgegeben vom Schweizerischen Lehrerinnen-Verein

Erscheint am 15. jedes Monats

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 3.50, halbjährlich Fr. 1.75; bei der Post bestellt 20 Rp. mehr.

Inserate: Die 3-gespaltene Petitzzeile 15 Rp.

Adresse für Abonnements, Inserate etc.: Buchdruckerei Bächler & Co. in Bern.

Adresse für die Redaktion: Frä. Laura Wöhnlich, Lehrerin, St. Gallen.

Mitglieder des Redaktionskomitees: Frä. Dr. E. Graf, Bern; Frä. E. Benz, Zürich; Frau Krenger-Kunz, Langenthal; Frä. Dr. Humbel, Aarau; Frä. P. Müller, Basel; Frä. M. Sidler, Wolfhausen (Zürich); Frä. H. Stucki, Bern

Inhalt der Nummer 6: Bundesgesetz über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses. — Englische Streiflichter. — Schulaufsicht und Examen. — Naturschutz. — Entwurf zu einem neuen Schulgesetz für den Kanton Basel-Stadt. — Mitteilungen und Nachrichten. — Büchertisch. — Inserate.

Bundesgesetz über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses.

Wir stehen unmittelbar vor der Abstimmung über ein Gesetz, das in vieler Beziehung auf neue Gesichtspunkte aufgebaut ist und bahnbrechend für die zukünftige soziale Gesetzgebung sein dürfte. Es ist das *Bundesgesetz über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses*, das im Juni 1919 einstimmig von der Bundesversammlung angenommen wurde und nun den „Männern“ am 21. März zur Abstimmung vorgelegt wird, weil das Referendum dagegen ergriffen wurde. Bisher hat der Staat im Obligationenrecht die vertragliche Seite des Arbeitsverhältnisses geordnet und im Fabrikgesetze die Arbeit in grösseren Betrieben geregelt. Die Wertung der Arbeit durch den Lohn war in der Hauptsache durch das Prinzip von Nachfrage und Angebot geregelt. Dies Prinzip kann aber dank der herrschenden Teuerung dazu führen, dass der Einsatz einer vollen Arbeitskraft nicht das Existenzminimum an Lohn aufbringt. Daher das rapide Anwachsen der Arbeiterorganisationen und Gewerkschaften, die in unerschütterlicher Solidarität an ihren Lohnforderungen festhalten, bis sie erfüllt sind, und jedem Mitglied ein menschenwürdiges Dasein garantieren.

Es gibt aber Tausende von Arbeitern, denen dieser Kampf und die Organisation praktisch nicht möglich sind. Sie sind daher der Ausbeutung schutzlos preisgegeben, und allen diesen Unterdrückten soll das vorliegende Gesetz erträgliche Arbeitsbedingungen sichern.

Es sollen im wesentlichen drei Instanzen geschaffen werden. 1. *Ein eidgenössisches Arbeitsamt*. Es hat die Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen in den verschiedenen Landesteilen zu erforschen, sowie die Lebenshaltung und die Wohnverhältnisse der Arbeiter, und auf Grund dieser Erhebungen die erforderlichen Reformvorschläge vorzubereiten. 2. *Eidgenössische Lohnausschüsse*. Sie sind regional oder nach Berufsgruppen verteilt und bestehen aus einem neutralen

Obmann und je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der betreffenden Berufsgruppe. Ihnen fällt die erstinstanzliche Festsetzung von Löhnen zu und die Überwachung der Einhaltung festgesetzter Arbeitsverhältnisse. Sie sind in stetem Kontakt mit dem Arbeitsamt. 3. Eine *eidgenössische Lohnkommission*, als oberste Instanz zur Erledigung der gegen Lohnfestsetzungen erhobenen Beschwerden. Diese Lohnkommission ist ebenfalls paritätisch zusammengesetzt unter dem Vorsitz des Direktors des unter 1. genannten Arbeitsamtes.

Am dringendsten ist, wie wir wissen, das Eingreifen des Staates in die trostlosen Verhältnisse, unter denen noch heute unsere Heimarbeit leidet. Rund 130,000 Arbeiter, wovon 72 % weibliche, sind unorganisiert und hilflos der schlimmsten Ausbeutung preisgegeben. Daher ist nach Art. 7 die Befugnis der Lohnstellen zur Festsetzung von Löhnen auf die Festsetzung von *Mindestlöhnen* in der *Heimarbeit* beschränkt. Die Bundesversammlung kann, wenn das Bedürfnis sich geltend macht, den Lohnstellen Kompetenz erteilen, nicht nur Mindestlöhne, sondern Löhne überhaupt festzusetzen, und auf andere Kategorien von Arbeitern auszudehnen, als die Heimarbeiter, wenn eine Organisation derselben nicht vorhanden ist. Der Bundesrat kann endlich, wenn ein unverkennbares Bedürfnis vorhanden ist, nach Anhörung der Beteiligten, Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge verbindlich erklären, die durch keinerlei Privatverträge aufgehoben werden können, wie es bis jetzt häufig unerfahrenen Arbeitskräften gegenüber der Fall war.

Für uns erwerbende Frauen ist von grosser Tragweite Art. 15: „Die Festsetzung der Löhne durch die Lohnausschüsse erfolgt unter tunlichster Beachtung des Grundsatzes, dass bei gleicher Arbeitsleistung ein Unterschied nach dem Geschlecht des Arbeiters nicht zu machen ist.“

Dieser Grundsatz, der bereits im internationalen Arbeitsrecht aufgenommen ist, wird, wenn er sich nun auch in einem eidgenössischen Gesetz durchringt, von grösstem Einfluss, nicht nur für die Arbeiterinnen sein, auf die er direkt angewendet wird, sondern der weiblichen Arbeit überhaupt als Wertmesser unschätzbare Dienste leisten.

Das Gesetz wird angefochten seitens der Gewerbetreibenden, die keine Einmischung des Staates in ihre Privatbetriebe dulden wollen, seitens derjenigen Unternehmer, die aus der billigen Heimarbeit Nutzen ziehen und seitens der Föderalisten, die keinen neuen eidgenössischen Apparat gründen wollen. Wir halten es für ausgeschlossen, dass mit kantonalen Gesetzen den bestehenden Misständen abgeholfen würde, und glauben, dass ein Gesetz wie dieses, mit einer zentralen und neutralen Einigungsstelle, wie kein anderes geeignet ist, am sozialen Frieden beizutragen.

In diesem Sinne müssen wir es tief bedauern, dass wir nicht berufen werden, am Abstimmungstage auch mit unserer Überzeugung einer rechten Sache zum Siege zu verhelfen.

A. Leuch.

Englische Streiflichter.

Es ist äusserst interessant und reizvoll, von Zeit zu Zeit einen Blick zu tun in die pädagogischen Zeitschriften eines anderen Landes. „Willst du dich selber erkennen, so sieh wie die andern es treiben.“ Wenn wir einige Streiflichter auf englische Blätter werfen, so werden damit auch wieder unsere eigenen schweizerischen Verhältnisse beleuchtet.